

System, das Hitler an die Macht brachte, nie erfolgt. Die Erfüllung des Grundsatzes des Potsdamer Abkommens, den Nazismus mit allen seinen Wurzeln auszurotten und sein Wiedererstehen für alle Zeiten unmöglich zu machen, „ist in der BRD und auch in Berlin (West) aktueller denn je und entläßt keinen Politiker, welcher Richtung auch immer, aus seiner Verantwortung“.¹⁴

Die DDR ist als Ergebnis und Konsequenz der Wahrnehmung antifaschistischer Verantwortung gegründet worden. Diese Verantwortung setzt sich in den Generationen unseres Volkes fort, die im Geiste des Antifaschismus und Friedens erzogen wurden. Friedenssicherung ist untrennbar mit antifaschistischem Kampf verbunden. Die Außenminister der Teilnehmer-

staaten des Warschauer, Vertrages haben am Vorabend des 50. Jahrestages des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges mit aller Deutlichkeit erklärt, daß Erscheinungen von erstarkendem Neofaschismus in einer Reihe von Ländern Europas unabhängig von Form und Ort eine Gefahr für den Frieden und die internationale Sicherheit schaffen.¹³ Die Rechtsstaatlichkeit des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates auf deutschem Boden ist eine zuverlässige Garantie dafür, daß die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bewahrung des Friedens in unserem Land mit aller Konsequenz erfüllt werden.

13 Vgl. J. Herrmann, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1989, S. 21.

14 Vgl. Appell des Komitees der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, ND vom 13. April 1989, S. 3.

Sozialistischer Rechtsstaat (Versuch einer Charakterisierung)

Prof. Dr. KARL A. MOLLNAU,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die auf der 6. Tagung des Zentralkomitees der SED im Juni 1988 getroffene Feststellung, daß die DDR ein sozialistischer Rechtsstaat ist, hat unter Rechtswissenschaftlern wie Praktikern lebhaften, fruchtbaren Meinungs austausch über theoretische Grundfragen des Rechtsstaates hervorgerufen. Mit dem nachstehenden Beitrag, dem geringfügig überarbeitete Ausschnitte aus einem Vortrag in einer gemeinsamen Veranstaltung des Zentralvorstandes der Vereinigung der Juristen der DDR und der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft beim Präsidium der URANIA am 2. Juni 1989 zugrunde liegen, stellt der Verfasser seine Auffassung zur Diskussion.

D. Red.

Dem Thema „Sozialistischer Rechtsstaat“, das auf dem Gebiet des Staats- und Rechtsdenkens deutlich macht, vor welchen neuen Anforderungen die Wissenschaft steht, möchte ich drei Thesen voranstellen:

1. Mit dem Aufwerfen der sozialistischen Rechtsstaatsproblematik wird eine Zäsur im marxistischen rechtswissenschaftlichen Denken markiert, die mit der Tatsache gesetzt ist, daß sich der Sozialismus in einer historisch langen Zeit auf seinen eigenen Grundlagen entwickeln wird, die klassen-antagonismusfrei, aber nicht konfliktfrei sind. Etwas vereinfacht kann man sagen: Die sozialistische Rechtsstaatsproblematik gehört zum Kernbestand der Staats- und Rechtskonzeption des sich entwickelnden modernen Sozialismus, die ihrerseits integraler Bestandteil der Gesellschaftskonzeption des modernen Sozialismus ist.

2. Diese Gesellschaftskonzeption — und darin einbegriffen die Staats- und Rechtskonzeption — ist nichts Abgeschlossenes; sie muß ständig schöpferisch bereichert und weiterentwickelt werden. In den einzelnen sozialistischen Ländern werden viele und unterschiedliche Anstrengungen in Theorie und Praxis unternommen, um den Sozialismus zeitgemäß zu gestalten. Alle diese Anstrengungen haben ein starkes nationales Kolorit, was Ausdruck für die endgültige Verabschiedung der These ist, der Sozialismus, sein Staat, sein Recht könne ein verbindliches Modell, von dem abzugehen Revisionismus in der Theorie und Rekapitalisierung in der Praxis bedeuten würde. Daß sich der Sozialismus in der Realität nunmehr mit kräftigem nationalem Kolorit entwickelt — wir sprechen ja bei uns vom Sozialismus in den Farben der DDR —, wirft die Frage nach verschiedenen Arten der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, nach ihrer Klassifizierung auf.

3. Eines der wichtigsten Probleme ist die theoretische Erfassung der Dialektik zwischen Einheit und Vielfalt im Weltsozialismus. Damit ist die Frage nach den Gemeinsamkeiten und den Unterschieden bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in den einzelnen Ländern berührt, d. h. die Anwendung der allgemeingültigen Gesetze des Sozialismus unter den jeweiligen konkreten Bedingungen eines Landes.

Hierbei sind m. E. zumindest folgende Überlegungen zu beachten:

a) Die objektiven Gesetze des Sozialismus sind nichts außerhalb der realen sozialistischen Gesellschaft Existierendes, sondern unterliegen mit der Entwicklung des Sozialismus selbst der Veränderung.

b) Aussagen über diese objektiven Gesetze können nur auf Grund der tatsächlichen Entwicklung des Sozialismus in allen Ländern formuliert werden. Aus der Sicht eines Landes oder mehrerer Länder können immer nur Elemente, Teileinsichten dazu gewonnen werden.

c) Das nationale Kolorit, mit dem sich der Sozialismus in den einzelnen Ländern entwickelt, darf ebensowenig für objektive Gesetze des Sozialismus ausgegeben werden, wie umgekehrt die Tatsache, daß sich der Sozialismus in den Nationalfarben des jeweiligen Landes entwickelt, nicht als Beweis für die These herangezogen werden kann, es gebe überhaupt keine allgemeinen Gesetze des Sozialismus.

Zu den Bereichen, in denen sich die Vielfalt des Sozialismus rasch (und teilweise dramatisch) entwickelt, gehört das politische System, namentlich die Staats- und Rechtsordnung. Dieser Entwicklung ist größte ideologische Aufmerksamkeit zu widmen, nicht nur, weil sie ein bevorzugtes Feld der Einmischungsversuche imperialistischer Kräfte darstellt, sondern vor allem deshalb, weil auch und gerade unter den Bedingungen der Umgestaltung, der Erneuerung des Sozialismus die Machtfrage nicht vernachlässigt werden darf. Hier gilt ein entsprechend den neuen Bedingungen abgewandelter Satz Lenins: Eine Erneuerung des Sozialismus, die sich selbst nicht schützen kann, ist nichts wert. Allein die qualitativ neuen Bedingungen verlangen eine neue Art, auf die Machtfrage zu antworten, und diese neue Art ist die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaates.

Damit sind wir direkt beim Thema: Was heißt sozialistischer Rechtsstaat? Über welche Merkmale muß die Staats- und Rechtsordnung im Sozialismus verfügen, damit sie Qualitäten sozialistischer Rechtsstaatlichkeit an sich hat?

Merkmale des sozialistischen Rechtsstaates DDR

Niemand erwarte hier eine lehrbuchhafte Definition, was Rechtsstaat ist. Absichtlich wurde das Thema so formuliert, daß der Versuch einer Charakterisierung gemacht werden soll. Dieses Vorgehen beruht auf grundsätzlichen Überlegungen: Es ist nach meinem Dafürhalten noch zu früh, eine festgefügte Definition vom sozialistischen Rechtsstaat zu geben, weil die empirische Basis für eine solche begriffliche Verallgemeinerung noch zu schmal ist. Der sozialistische Rechtsstaat als realer Sachverhalt des Weltsozialismus ist erst in der Entwicklung begriffen. Zum anderen kann der sozialistische Rechtsstaat nicht aus der Sicht nur eines Landes definitiv erfaßt werden — wenn wir davon ausgehen, daß der sozialistische Rechtsstaat als eine Art, als eine besondere